

Sitzung vom 13. Juli 2005

**1019. Anfrage (Arbeitnehmerinnen-/Arbeitnehmerschutz
in Tankstellenshops)**

Kantonsrätin Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, Kantonsrat Ralf Margreiter, Zürich, und Kantonsrätin Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon, haben am 2. Mai 2005 folgende Anfrage eingereicht:

Zwischen Oktober 2003 und April 2004 führte die Abteilung Arbeitnehmerschutz des Amtes für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich (AWA) auf Verlangen des seco eine Situationsanalyse bei den Tankstellenshops im Kanton Zürich durch. Kontrolliert wurden die Einhaltung des Arbeitsgesetzes, die Arbeitssicherheit und die Richtlinie des seco für Tankstellenshops.

Die Auswertung fördert nach Einschätzung des Gewerkschaftsbundes erschreckende Missstände zu Tage. Ein Grossteil der Verstösse betrifft die Arbeits- und Ruhezeit: Bei einem Siebtel der am Sonntag beschäftigten wird kein Ersatzruhetag gewährt, und der Hälfte der Arbeitnehmenden, die Nachtarbeit verrichten, wird die Zeitkompensation von 10% (Art. 17b Abs. 2 ArG) vorenthalten.

Eine grosse Zahl der Tankstellenshops hält sich nicht an die Richtlinie des seco: Beinahe ein Viertel der Läden überschreiten die zulässige Ladenfläche, und 41% haben ein gemäss seco unzulässiges «Vollsortiment» vorliegen.

Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Braucht es angesichts der Tatsache, dass ein Grossteil der kontrollierten Betriebe elementare Rechte der Arbeitnehmenden missachten, nicht vermehrt Kontrollen im Bereich des Arbeitnehmerschutzes (Arbeitszeit, Ruhezeit, usw.)?
2. Gemäss Antwort des Regierungsrates auf die Anfrage von Ralf Margreiter betreffend Arbeitszeiten und Jugendschutz bei McDonald's konzentrierte sich das Arbeitsinspektorat auf Gesundheitsvorsorge und Unfallschutz: Was unternimmt das AWA zur Durchsetzung der übrigen Arbeitnehmerrechte und Schutzbestimmungen besonders in den sensiblen Branchen?
3. Das Zürcher Arbeitsinspektorat ist gemessen an der Anzahl Betriebe das kleinste der Schweiz: Kann der Kanton Zürich den gesetzlichen Auftrag zum Vollzug des Arbeitsgesetzes (inklusive Jugendschutz, Arbeitszeitkontrolle, Zeitzuschläge usw.) überhaupt noch wahrnehmen? Was wurde getan?

4. Wurden auf Grund der Analyse gegen Ladeninhaberinnen und -inhaber Sanktionen ergriffen? Wenn ja: Welche und wie viele? Wenn nein: Warum nicht?
5. Welche Massnahmen wurden ergriffen, um einen nachhaltigen gesetzeskonformen Vollzug unter den Tankstellenshops herzustellen?
6. Wurden innert Jahresfrist Nachkontrollen gemacht, oder sind solche noch geplant?
7. Von rund 150 Tankstellenshops wurden 80 kontrolliert: Wird/wurde bei den übrigen 70 Läden angesichts der vielen Verstösse gegen das ArG in dieser Branche eine Kontrolle vorgenommen?
8. Als Kriterium, damit am Sonntag Arbeitnehmende in Tankstellenshops beschäftigt werden dürfen, gelten gemäss Art. 26 Abs. 4 ArGV2 so genannte «Hauptverkehrswege mit starkem Reiseverkehr»: Wurde von der VD inzwischen festgelegt, welche Kantons-/Hauptstrassen als «Hauptverkehrswege mit starkem Reiseverkehr» gelten?
9. Wurde der Bericht publiziert? Wenn nein: warum nicht?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, Ralf Margreiter, Zürich, und Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Aus dem Schlussbericht Situationsanalyse Tankstellenshops 2004 geht hervor, dass zwar verhältnismässig viele Verstösse festgestellt werden mussten, dass aber die überwiegende Mehrheit der Verstösse von kleiner und nicht schwer wiegender Art ist. Vermehrte Kontrollen wären aus diesem Grund unverhältnismässig.

Zu Frage 2:

Wie in der Beantwortung der Anfrage betreffend Arbeitszeiten und Jugendschutz bei McDonald's (KR-Nr. 196/2004) auf S. 3 bereits festgehalten, wird im Rahmen der ASA-Systemkontrollen auch die Einhaltung der Arbeitszeitbestimmungen, der Sondervorschriften über den Jugend- und – was in der genannten Anfrage unerwähnt blieb – über den Mutterschutz geprüft. Die Kontrollen finden prioritär in Betrieben von Branchen statt, die aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes sensibel sind. Das sind Branchen mit erhöhtem Unfall- und Gesundheitsrisiko für die Arbeitnehmenden. Die vorhandenen Ressourcen sollen möglichst wirkungsvoll eingesetzt werden, insbesondere zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmenden und damit zur Vermeidung von volkswirtschaftlich schädlichen Ausfalltagen.

Zu Frage 3:

Das Arbeitsinspektorat hat die Bestimmungen über die Gesundheitsvorsorge und die Arbeitssicherheit zu vollziehen. Weder das Arbeitsgesetz (ArG; SR 822.11) noch das Unfallversicherungsgesetz (SR 832.20) enthalten quantifizierbare Vorschriften betreffend die Anzahl Inspektoren oder Kontrollen. Das Arbeitsinspektorat des Kantons Zürich setzt seine Ressourcen ziel- und erfolgsorientiert ein. Mit der Durchführung der ASA-Systemkontrollen wird der Vollzug der Bestimmungen über die Arbeitssicherheit und die Gesundheitsprävention erfolgreich überprüft. Gleichzeitig kann den Betrieben mittels Information Unterstützung gegeben werden für und bei der Umsetzung der EKAS-Richtlinie 6508. Durch die konsequente Umsetzung der Richtlinie werden Arbeitsunfälle vermieden und damit auch die volkswirtschaftlich schädlichen Auswirkungen von Ausfalltagen verhindert, was in erster Linie den einzelnen Unternehmen zugute kommt. Des Weiteren bearbeitet das Arbeitsinspektorat Plangenehmigungs- und Arbeitszeitgesuche, die jeweils aus betrieblichen oder baugesetzlichen Verfahrensvorschriften zeitlich dringlich sind.

Zu den Fragen 4 und 5:

Es wurden alle Betriebe, in denen Verletzungen gesetzlicher Bestimmungen festgestellt wurden, im Sinne von Art. 51 Abs. 1 ArG abgemahnt und die Einhaltung der nicht befolgten Vorschriften gefordert.

Zu den Fragen 6 und 7:

In keinem der kontrollierten Tankstellenshops wurden unmittelbar und akut gesundheitsgefährdende Zustände festgestellt. Die Tankstellenshops gehören nicht zu den Branchen mit erhöhtem Unfall- und Gesundheitsrisiko, weshalb im Sinne des bereits in den Antworten zu den Fragen 2 und 3 beschriebenen Umgangs mit den vorhandenen Ressourcen Kontrollen und Nachkontrollen nur stichprobeweise stattfinden werden.

Zu Frage 8:

Eine Grundlage für die Definition der schweizerischen Hauptstrassen bildet die Durchgangsstrassenverordnung des Bundes vom 18. Dezember 1991 (SR 741.272). Die Festlegungen gemäss dieser Verordnung sind allerdings stark von regionalpolitischen Überlegungen des Bundes geprägt. Sie sind für die Beurteilung der Hauptverkehrswege im Kanton Zürich nicht hinreichend. Als weitere Grundlage gilt deshalb der kantonale Richtplan Verkehr vom 31. Januar 1995, der die Staatsstrassen von kantonaler Bedeutung festlegt. Der Richtplan Verkehr befindet sich in Revision. Aus kantonaler Sicht kann deshalb derzeit kein abschliessender Plan von Hauptverkehrsstrassen vorgelegt werden. Für

die Beurteilung müssen daher neben den schweizerischen Hauptstrassen und dem kantonalen Richtplan Verkehr mit den Strassen von kantonomer Bedeutung noch weitere Überlegungen, wie zum Beispiel die Verkehrsbelastung gemäss den tatsächlichen Verkehrszählungen oder dem kantonalen Verkehrsmodell, herangezogen werden. Die Beurteilung im Einzelfall erfolgt durch die das Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (LS 822.4) vollziehenden Gemeinden nach Rücksprache mit dem kantonalen Tiefbauamt. Im Rahmen der durchgeführten Tankstellenkontrollen stützte sich das Arbeitsinspektorat jedoch direkt auf die Definition des seco gemäss Ziffer 1 der «Checkliste für Sonntagsarbeit in Tankstellenshops». Gemäss dieser Checkliste dürfen Tankstellenshops am Sonntag Arbeitnehmende beschäftigen, sofern sie an verkehrsreichen Hauptverkehrswegen wie National-, Haupt- oder Kantonsstrassen liegen.

Zu Frage 9:

Der Bericht wurde den interessierten Kreisen zugänglich gemacht. Er wurde dem Gewerkschaftsbund des Kantons Zürich und einer der Anfragenden, Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, zugestellt. Eine Publikation durch die Volkswirtschaftsdirektion ist nicht vorgesehen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi